

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang VI. Band III.

N^{ro}. 40.

Samstag, den 26. August 1854.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Schweiz, Eidgenossenschaft, betreffend die Rheinkorrektion im Kanton Graubünden.

(Vom 23. Juni 1854.)

Tit.

Schon mit Schreiben vom 24. August 1853 hatte die Regierung des Kantons Graubünden beim Bundesrathe das Gesuch gestellt: es möchte die vom Ständerathe mit dem Untersuche der St. Gallischen Rheinkorrektionsangelegenheit betraute Kommission veranlaßt werden, ihre Untersuchung gleichzeitig auch auf die Flußufer im Kanton Graubünden auszudehnen.

Der Bundesrath, der sich natürlich zu solchen Aufträgen nicht kompetent erachten konnte, brachte obiges

Ansinnen lediglich dem Präsidenten der betreffenden Kommission zur Kenntniß.

Mit Zuschrift vom 13. Januar l. J. übermachte uns die Regierung von Graubünden ein neues Gesuch zuhanden der Bundesversammlung, dahin gehend: es möchte an die Wehrbauten im Kanton Graubünden ebenfalls eine Unterstützung von Bundes wegen bewilligt werden, wie dies für das St. Gallische Rheinthal geschehen sei. Dieses Begehren wird darauf gestützt, daß die gegenwärtig nöthige Eindämmung des ganzen Flußgebietes des Rheins, der Landquart und der Moesa allein Fr. 10,456,614 kosten würde, ohne die übrigen Flüsse und Wildbäche zu rechnen; ferner, daß die Verheerungen im Jahr 1834 den Gemeinden und Privaten einen Schaden von Fr. 2,856,900, und dem Staate einen solchen von Fr. 646,000 verursacht hätten; und endlich, daß die Korrektion des Rheins im Domleschgertal und bei Thur und diejenige der Landquart zwischen Grüşch und Schiers dem Staate und den Gemeinden bis anhin bereits Fr. 1,045,000 gekostet haben.

Indem wir nun die Ehre haben, dieses Gesuch der Regierung von Graubünden, sammt den zur Unterstützung desselben eingelegten Aktenstücken, Ihnen hiermit einzubegleiten, haben wir die Ehre, unsere diesfällige Ansicht über das vorliegende Begehren mit Folgendem näher aus einander zu setzen.

Wenn die Regierung des hohen Standes Graubünden glaubt, den Art. 21 der Bundesverfassung in Anspruch nehmen zu können, so legt sie in diesen angerufenen Artikel eine Tragweite, die derselbe nach unserer Ueberzeugung nicht hat, die demselben nach dem klaren Wortlaute nicht inne wohnt, und die ihm nach den Verhandlungen über diesen Paragraph im Schoße der Re-

visionskommission und der Tagfagung auch nicht zukommen sollte.

Nach dem Buchstaben des Artikels steht dem Bunde nämlich das Recht zu, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten, oder deren Errichtung zu unterstützen, sofern nämlich diese Werke im Interesse entweder der gesammten Eidgenossenschaft oder doch wenigstens eines großen Theiles derselben liegen. Es kann somit dem Art. 21 keineswegs die Deutung gegeben werden, daß der Bund zur Remedur dieser und jener Gebrechen, die in einzelnen Kantonen zu Tage treten mögen, sich herbeilassen müsse; sondern es sind in der That nur solche öffentliche Unternehmungen vorgesehen, die nicht bloß einzelne Kantone, sondern einen größern, erheblicheren Theil der Eidgenossenschaft interessiren. Bei der Behandlung dieses Artikels in der Revisionskommission traten der Annahme desselben hauptsächlich zwei Bedenken entgegen, nämlich: daß der Bund, wenn er das Recht zur Unterstützung öffentlicher Bauten habe, zu sehr in die Kantonsouveränität eingreifen und den Ständen geradezu die Errichtung gewisser Werke dekretiren könnte, und sodann die Besorgniß, daß die einzelnen Kantone zu größern Unternehmungen in ihrem Innern sich nicht mehr herbeilassen werden, in der Zuversicht, daß derartige, mit bedeutenden Opfern verbundene Unternehmungen fortan der Gesammtheit, dem Bunde, überlassen werden könnten.

Zur Beschwichtigung dieser Bedenken wurde jedoch von den Freunden des vorgeschlagenen Artikels darauf hingewiesen, daß nur solche öffentliche Werke gemeint seien, welche für das Ganze der Eidgenossenschaft oder für wesentliche Theile derselben ein Interesse haben, wie z. B., was unter den damaligen Umständen charak-

teristisch erscheint, eine Wasserstraße, die den Genfersee mit dem Rhein verbände, und es dürfe daher nicht besorgt werden, daß der Bund in dieser Rücksicht sich zu weit möchte hinreißten lassen. (Protokoll der Revisionskommission S. 55 und 58 u. ff.)

Noch deutlicher traten diese Zweifel im Schoße der konstituierenden Tagsatzung hervor, und noch bestimmter sprachen sich die Gesichtspunkte aus, unter denen der vorliegende Artikel aufgefaßt werden müsse.

Von den Gegnern des Artikels wurde demselben insbesondere vorgeworfen, er enthalte eine Undeutlichkeit, indem es ungewiß sei, wie weit er führe. Ohne Zweifel seien unter dem Ausdruck: „öffentliche Werke“ nur solche Anstalten gemeint, wie Kanäle, Entsumpfungen, Eisenbahnbauten. Wenn man aber die topographische Lage der Schweiz in Erwägung ziehe, so sei nicht einzusehen, welche Werke einen allgemeinen Nutzen haben, sondern man könne sich nur solche vorstellen, die einzelnen Lokalitäten von kleinerem oder größerem Umfange, mithin nur einigen wenigen Kantonen zu gut kommen. Es sei um so bedenklicher, auf den Artikel einzutreten, weil jedes leitende Prinzip fehle; weil nicht angegeben werde, ob die Größe des Landes, welche das Werk in Anspruch nimmt, oder die Zahl der Kantone, oder endlich die Stärke der Bevölkerung als Maßstab dienen solle, um darnach zu ermessen, ob das betreffende Werk in die Kategorie derjenigen gehöre, welchen die Bundesversammlung aus zentralen Mitteln Unterstützung angedeihen lassen solle. Es könnte zwei oder drei Kantone geben, welche sowol nach ihrem Areal, als nach ihrer Seelenzahl unstreitig einen bedeutenden Theil der Eidgenossenschaft ausmachen würden; dennoch aber möchte es sein Bedenken haben, irgend ein Werk, bei welchem nur ein-

zelne wenige Stände interessirt erscheinen, der gesammten Eidgenossenschaft aufzulegen.

Zur Beschwichtigung dieser Bedenken wurde der Artikel dadurch bevormortet, daß der neue Bund, in Förderung der gemeinen Wohlfahrt seiner einzelnen Glieder, wie den intellektuellen, so auch den materiellen Interessen Vorschub leisten und solche öffentliche Werke unterstützen sollte, welche die Kräfte von Einzelnen, von Korporationen und Kantonen übersteigen. Beispielsweise wurde unter diesem Gesichtspunkte angeführt: die Einthkorrektion und die Erbauung der Gotthardstraße für die Vergangenheit, die Entsumpfung des Juraseelandes, die Erstellung einer Brünig- oder Wallenseestraße, so wie die Erbauung von Eisenbahnen für die Zukunft. Die Gegner des Artikels hätten sich an dem Ausdrücke gestoßen, daß der Bund öffentliche Werke unterstützen könne, wenn auch nur ein großer Theil der Eidgenossenschaft dabei interessirt erscheine; allein man dürfe in dieser Beziehung nicht zu ängstliche Besorgnisse hegen, wenn man sich vergegenwärtige, daß jedes Unternehmen zuerst von beiden Räthen erwogen und geprüft werden müsse, und daß diese ihre Mitwirkung nur dann werden eintreten lassen, wenn das Werk der Mehrheit des Volkes zum Vortheil gereiche und wenn ein allgemeines Interesse sich daran knüpfe.

Unter dem Eindrucke dieser Erörterung ist sodann in der That der Art. 21, so wie er vorliegt, am 14. Brachmonat 1848 von der Tagsatzung angenommen worden, während gerade der Antrag, welchen die Gesandtschaft von Graubünden instruktionsgemäß zu stellen hatte, daß nämlich im ersten Absätze die Worte: „oder eines großen Theiles derselben“ — gestrichen werden, nur eine Minderheit von sechs Standesstimmen auf sich vereinigt hat.

Es wird nun freilich von graubündnerischer Seite angeführt, daß es sich bei dem vorliegenden Begehren nicht bloß um den dortigen Kanton handle, sondern daß die Rheinkorrektion erst dann eine reale Bedeutung gewinne, wenn sie so zu sagen bei dem Ursprunge des Flusses beginne, indem ohne dieses die Bauten im St. Gallischen Rheinthale ihren Zweck nicht erreichen dürften. Mit andern Worten, es will behauptet werden, die Wehrbauten im Kanton Graubünden hätten die gleiche Berechtigung wie die Uferbauten im Kanton St. Gallen, weil die Rheinkorrektion schlechterdings als ein Ganzes aufgefaßt werden müsse.

Diegegen ließe sich nun manches erinnern. Man könnte die Ansicht haben, daß, wenn im Kanton Graubünden die Rheinarme eingeengt werden, alsdann die Schiebung nach unten bedeutender werden müßte; daß das mit so großer Tragkraft weggeführte Geschiebe in den Ebenen von Ragaz und Werdenberg u. s. w. abgelagert, und daß somit, bei solcher Ausdehnung der Korrektion, gerade derjenigen Korrektion entgegen gewirkt würde, für welche der Bund seine Bereitwilligkeit zur Bethätigung bereits ausgesprochen hat. Wir sind indessen nicht gesonnen und auch nicht im Falle, dieses Für und Wider hier weiter zu erörtern, zumal dieß in den Bereich einläßlicherer technischer Untersuchungen fielen. Wir kommen vielmehr nur darauf zurück, daß in Beziehung auf das von dem Kanton Graubünden gestellte Begehren der Art. 21 der Bundesverfassung keine Anwendung finden könne, weil einerseits eine imminente Gefahr nicht vorhanden ist, wie bei der St. Gallischen Rheinkorrektion, wo fünf Kantone erheblich bedroht erscheinen, und weil andererseits eben so wenig ein wachsender Schaden vorliegt, wie bei der Korrektion der

Juragewässer, wobei es sich nicht bloß um die Gewinnung und Urbarmachung ganzer Landesstrecken, sondern auch um das physische Wohlbefinden bedeutender Bevölkerungen handelt, die, wenn ihnen nicht bald und mit aller Energie Hilfe wird, ökonomisch und körperlich verflummern müssen, und denen, wenn der Bund zu einer rettenden That sich nicht entschließen kann, am Ende nichts übrig bleibt, als in ihrer großen Mehrheit in fernen Welttheilen eine glücklichere Heimath aufzusuchen.

Dieser ungeheure Nothstand ist aber, Gottlob! im Kanton Graubünden nicht vorhanden; auch fehlt es dort keineswegs an Mitteln, um den dringendsten Bedürfnissen Abhilfe zu verschaffen. So ist namentlich noch in Erinnerung, daß in der letzten Session die angefochtene Flößordnung des genannten Kantons damit bevormortet wurde, daß die in derselben stipulirten Gebühren für die Herstellung beschädigter Wehren unerläßlich seien; eine Ansicht, welcher die Bundesversammlung in ihrer Mehrheit beigetreten ist, indem der Fortbezug der von den Flößern geforderten Abgaben zu Gunsten der zur Wehrung verpflichtigen Privaten und Korporationen unbeanstandet geblieben ist.

Wenn wir nun aber auch die Ansicht hegen, daß der Art. 21 der Bundesverfassung zunächst in seiner klaren Wortbedeutung zur Anwendung kommen solle; wenn wir ferner die Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn der Bund sich bei einer öffentlichen Unternehmung zu betheiligen habe, alsdann auch der zu hoffende Gewinn mit den gebrachten Opfern in einem richtigen Verhältnisse stehen müsse, so wollen wir damit keineswegs gesagt haben, daß der Bund sich unter allen Umständen nur innerhalb der Sphäre des allegirten Artikels halten müsse, und daß er unter gewissen Verhältnissen nicht

auch, in großartigerer Auffassung des eidg. Grundgesetzes, zu solchen Werken Hand bieten müsse, die, wenn man es ängstlich nehmen wollte, nicht geradezu das Kriterium des hier in Frage kommenden Artikels auszuhalten vermöchten. Unsere Meinung ist vielmehr die, daß zunächst der Artikel, wie er vorliegt, zur Anwendung kommen soll; daß der Bund seine immerhin beschriebenen Kräfte nicht zersplittern dürfe, damit ihn nicht der gerechte Vorwurf treffe, vieles begonnen und nichts vollendet, mancherlei unternommen und wenig zum Ziele gebracht zu haben. Wenn aber einmal in der durch die Bundesverfassung genau vorgezeichneten Richtung nichts mehr zu thun sein wird, was, wenn alle Faktoren ernstlich wollen, in nicht allzu ferner Zukunft möglich ist; wenn, sagen wir, jene Nationaldenkmale ins Leben gerufen sind, welche die Wohlfahrt ganzer großer Landestheile bedingen: dann mag es an der Zeit sein, zu erwägen, in wiefern nicht allfällige Ueberschüsse der Bundeskasse auch zur Unterstützung solcher Werke verwendet werden dürfen, die nicht strikte unter den Art. 21 subsumirt werden können, die aber unverkennbar eine höhere Bedeutung besitzen, und zu deren Ausführung die Kräfte der einzelnen Kantone als unzulänglich sich erweisen. Und hier möchten dann allerdings die Korrekturen in den Kantonen Graubünden, Uri und Wallis zunächst eine wolwollende Berücksichtigung verdienen. Hiedurch wird aber das in der Bundesverfassung vorgeschriebene System wesentlich modifizirt, und bevor der Bund auf jene Anschauungsweise sich wird einlassen können, wird es nothwendig sein, die Tragweite dieses veränderten Systems zu prüfen und dann darnach zu ermessen, in wiefern die Bundesmittel eine Bethheiligung erlauben, und wie weit diese sich zu erstrecken habe.

Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzung haben wir die Ehre, den Antrag zu stellen:

Es sei in das Gesuch der Regierung von Graubünden vom 13. Januar 1854 für einmal nicht einzutreten.*)

Schließlich benutzen wir den Anlaß, um Sie, Eit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Juni 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

*) Vergleiche den Beschluß der beiden gesetzgebenden Räte auf Seite 254 des IV. Bandes der eidg. Gesetzsammlung.

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der schweiz.
Eidgenossenschaft, betreffend die Rheinkorrektion im Kanton Graubünden. (Vom 23. Juni
1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1854
Date	
Data	
Seite	247-255
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 485

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.